

Thesen

1. Welche Folgen sich aus dem Verfall eines Staates in die Anarchie für die Rechtsanwendung in Privatrechtsfällen ergeben, ist im IPR bislang nicht zielgerichtet („Wegfall effektiver Staatsgewalt und Anwendung des Rechts dieses Staates?“) thematisiert worden. Das Thema ist einerseits im Zusammenhang des Problemfeldes „Nichtermittelbarkeit des anzuwendenden ausländischen Rechts“, andererseits im Zusammenhang des Meinungsstreits um „Ersatzanknüpfung“ und „Anwendung von Ersatzrecht“ anzusiedeln.
2. Anschauungsmaterial bieten benachbarte Sachverhalte, für die deutsches und außerdeutsches Kollisionsrecht bereits Erfahrungen gesammelt haben: Rechtsanwendung nach revolutionärem Umbruch, bei Bürgerkrieg und Staatszerfall, bei bewußter und zunächst ersatzloser Aufhebung der Privatrechtsordnung insgesamt oder von Teilgebieten im Falle innerer Wirren oder revolutionären Umbruchs, Rechtsanwendung nach militärischer Okkupation, Rechtsanwendung nach Okkupation und Annexion, Rechtsanwendung nach Rechtssetzung durch nicht anerkannte Regierung. Ungeachtet des völkerrechtlichen Schicksals des Staatswesens, dessen Normen berufen sind, favorisiert das IPR im Interesse der rechtsbetroffenen Parteien des Privatrechtsverkehrs die Anwendung jenes Rechts, das den Vorzug faktischer Geltung hat.
3. Sachverhalte dieser Art begegnen allenthalben. Sie treten im Anwendungsbereich des Personalstatuts (insbesondere internationales Familienrecht, internationales Erbrecht) ebenso auf wie z. B. im Anwendungsbereich des Vertragsstatuts oder des Deliktsstatuts.
4. Die Problematik des „failed state“ berührt das IPR nicht im Kern. Das IPR sucht als Kollisionsrecht das für einen Sachverhalt in räumlicher Hinsicht bestgeeignete Recht zur Anwendung zu bringen. Es wird insoweit durch die Idee „internationalprivatrechtlicher Gerechtigkeit“ geleitet. Diese Zielsetzung gilt auch bei Sachverhalten, bei denen die reguläre Anknüpfung zum Recht eines Staates führt, dessen Rechtsordnung zerfällt und dessen Rechtspflege brachliegt. Für bestimmte Fallgestaltungen bedarf es indes des Zugriffs auf Hilfslösungen und der Benutzung besonderer Anknüpfungen. Rechtfertigende Leitidee ist auch insoweit die „internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit“. Besondere gesetzliche Vorgaben gelten insoweit für das deutsche IPR nicht.
5. Führt in Privatrechtssachverhalten die Auslandsberührung zum gescheiterten Staat („failed state“), bleibt es gleichwohl beim Ausgangspunkt der normalen, durch das Kollisionsrecht vorgegebenen Anknüpfung. Verfall der Rechtsanwendung im Innern des gescheiterten Staates verpflichtet nicht

zur Abkehr von der Anwendung bislang geltenden Rechts außerhalb der Grenzen des gescheiterten Staates. Insbesondere im Anwendungsbereich des Personalstatuts (Internationales Personen-, Ehe- und Erbrecht) bleibt es deshalb in der Regel bei der Normalanknüpfung und der Anwendung berufenen Rechts aus der Zeit vor dem Verfall des Staates in die Anarchie.

6. Ist so auch im Zusammenhang des vorliegenden Themas von den Grundregeln des IPR auszugehen, ist demgemäß erste Pflicht die Ermittlung des Inhalts des nach den Kollisionsregeln anzuwendenden Rechts. Es gilt auch insoweit, daß alle pflichtgemäßen Anstrengungen zur Ermittlung des Inhalts des berufenen Rechts zu unternehmen sind. Ist in Fällen der Gesamtverweisung durch das deutsche IPR der Inhalt der Kollisionsnorm des „failed state“ nicht ermittelbar, ist im Einklang mit der grundsätzlichen Wertung der Art. 3, 4 EGBGB grundsätzlich nicht vom Vorliegen eines Renvoi auszugehen .
7. Der Verfall eines Staates in die Anarchie führt für sich alleine nicht zum Verlust der Staatsangehörigkeit. Die für Staatenlose vorgesehene Ersatzanknüpfung (Art. 5 11 EGBGB) erhält demgemäß in dieser Situation keinen größeren Anwendungsbereich. Die Regeln des „Flüchtlingsstatuts“ sind auf den Personenkreis begrenzt anzuwenden, bei dem in der Folge des Scheiterns des Heimatstaates die Voraussetzungen des Eingreifens des Flüchtlingsstatuts erfüllt sind.
8. Im Falle der Unsicherheit faktischer Geltung des Rechts des gescheiterten Staates und bei Unsicherheit über den Inhalt aktuell geltenden Rechts ist Elastizität im Umgang mit dem kollisionsrechtlich berufenen Recht zulässig und erforderlich. Ausgangspunkt der Rechtsanwendung ist dann, daß für bestimmte Fallgestaltungen in Betracht kommt:
 - Weiteranwendung von in seiner Geltung unsicherem Recht,
 - bewußte Weiteranwendung aufgehobenen Rechts,
 - Anwendung neuen Rechts,
 - Anwendung lokaler Regeln und Bräuche,
 - Anwendung regionalen Ersatzrechts.

Diese Einzelregeln gelten primär für den Anwendungsbereich des Personalstatuts, aber auch für den Bereich des Vertrags- wie des Deliktsstatuts. In den beiden letzteren Bereichen haben es Betroffene jedoch auch in der Hand, durch geeignete Rechtswahl und durch geeignete Vertragsgestaltung (z. B. „Versteinerungsklauseln“) die Folgen eines Verfalls der Rechtsordnung abzumildern .

9. Der Schritt zur Anwendung der *lex fori* als Ersatzrecht ist erst die Lösung der letzten Stufe. Vorzuziehen ist im Anwendungsbereich des Personalstatuts bei Scheitern der oben bei 6.-8. aufgezeigten Rechtsanwendung eine stufenweise Hinwendung zum Ersatzrecht der *lex fori*: Die Hilfslösung aus dem Rechtsumfeld hat Vorrang vor dem Zugriff auf die *lex fori*. Eine ge-

setzliche Verpflichtung zur ersatzweisen Anwendung der lex fori besteht im deutschen Recht nach wie vor nicht.

10. Internationalverfahrensrechtlich ist in Sachverhalten, die Berührung zu einem gescheiterten Staat haben, durch Heranziehung und Aufbau der Regeln über Heimat- und Notzuständigkeit zu reagieren. Würde vorherige Litispendenz im zerfallenden fremden Staat im Ergebnis zu Rechts- und Justizverweigerung führen, steht auswärtige Rechtshängigkeit einem inländischen Verfahren nicht notwendig entgegen.